

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen " Sportverein FNE " e.V. und hat seinen Sitz in Freiberg. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 20.03.1980 gegründeten BSG FNE an.

§2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der " Sportverein FNE " e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder.
Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit dienen und die Geselligkeit fördern.
- (2) Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlage

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlagen hierfür sind
- die Satzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - u.a. Ordnungen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
1. Erwachsenen Mitgliedern
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß §2 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich auszustellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Möglichkeiten im Rahmen des Zweckes des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

§6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassierer. Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer können in einer Person wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kontrollausschusses
 - e) Festsetzung von Finanzregelungen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Vorstandsfestlegungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der einberufenen Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den ATSV Freiberg, Abteilung Basketball und den 1. VVF Freiberg, Volleyball zwecks Verwendung für die Jugendarbeit zur Förderung des Sports.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in dieser Form am 22.03.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft. Die veränderte Satzung wird im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz hinterlegt.